

Heu, Hafer, Buchweizen und andern Frucht- und Geld-Beiträgen der Unterthanen, Seitens der landesherrlichen Beamten, Gograsen, Richtern, Boigten und Empfängern, wird verordnet; daß das desfalls bestehende Verbot wieder verkündigt und streng gehandhabt werden soll.

225. Münster den 11. December 1695. (B. 2. a. Gerichtskosten.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Der auf dem Landtage gerügte Mißbrauch bei den Untergerichten, daß sie jedem Vorgehenden, ohne Rücksicht auf dessen Schuld oder Unschuld, bei dessen erstem Erscheinen die Entrichtung der Gerichts-Gebühr auflegen und, bei deren Beitreibung, den Gerichtsbedienern die Erhebung von 2 Schilling münster'isch gestatten, — wird, unter Androhung willkürlicher Strafe, für die Zukunft verboten.

226. Münster den 12. Mai 1696. (D. h. Postwagen-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Nebst landesherrlicher Genehmigung der nachfolgenden Post-Ordnung, wird es allen in- und ausländischen Fuhrleuten, bei 10 Goldgulden Strafe verboten, auf den von den Postwagen-Coursen berührt werdenden Straßenzügen, Passagiere und Reisende und deren etwa mit sich führende Frachtgüter und Waaren aufzunehmen und zu befördern, und denselben nur gestattet, eilende Reisende, außer den Posttagen, und in so fern sie eine desfallige schriftliche Erlaubniß, des sie nicht befördern könnenden Postamtes produciren, weiter zu bringen.

Die sämtlichen landesherrlichen Beamten und Lokal-Behörden, sollen diese Bestimmungen streng handhaben, den darum ansuchenden Postführern allen Vorschub und Schutz gewähren und die gegenwärtige Verordnung publiciren und an gehörigen Orten affigiren lassen.

Ordnung der in Münster ankommenden und abgehenden Postwagen:

	Ankunft.	Abgang.
Amsterdam und Zwoll, über Goor, Enschede, Gronau, Meitelen u. Steinfurt	jeden Dienstag u. jeden Freitag gegen Abend.	jeden Montag um 9 Uhr Morgens, und jeden Donnerstag.
Bielefeld und Vadderborn, über Warendorf, (in Correspondenz mit den Postwagen von und nach Herford, Minden, Berlin, Danzig, Rhede, Wittberg, Cassel, Frankfurt, Nürnberg ic.)	jeden Montag Morgens 8 Uhr und jeden Donnerstag.	jeden Dienstag und Freitag, Abends.
Wesel, über Borken und Coesfeld, (in Correspondenz mit den Postwagen von u. nach Düsseldorf, Eßln, Aachen, Cleve, Nimwegen, Arnheim, Amsterdam und ganz Holland und Brabant.)	jeden Dienstag und Freitag.	jeden Montag und Donnerstag.
Dsnabrück, (in Correspondenz mit den Postwagen von u. nach Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Hamburg, Kopenhagen, Pommern, Preußen, Liefland ic.)	jeden Sonntag und jeden Donnerstag, Morgens 8 Uhr.	jeden Montag und Samstag.

An Personengeld, einschließlich 25 Pfund Bagagefreiheit, ist zu entrichten:

- von Münster bis Zwoll p. Meile  $\frac{1}{2}$  Mark, im Ganzen  $2\frac{1}{2}$  Rthlr., nebst 1 holl. Stüber für jedes Pfund Uebergewicht der Bagage;
- von Münster bis Dsnabrück 1 Rthlr.;

- c) von Münster bis Coesfeld 2 Mark, von Coesfeld bis Wesel 1 Rthlr., jedoch im Winter und bei schlechter Witterung nach dem Weselschen Reglement;  
 d) von Münster bis Warendorf 18 Mariengroschen, von dort bis Bielefeld 30 Mariengroschen, und von Warendorf bis Paderborn 1 Rthlr. 9 Groschen; mit diesem Postwagen können Colli bis zu 150 Pfund Gewicht befördert werden.

An Paquet-Portis soll gezahlt werden:

1. für kleine Packereien und Kaufmannsgüter, unter nothwendiger Werthangabe der Letztern, nach den Hannoverischen, Bremenschen und Hamburger, auch Reichspost-Ordnungen, von Juwelen, Gold und Pretiosen von 100 Rthlr. Werth und für jede 6 Meilen, 4 Mariengr.
2. für große Colli über 50 Pfund Gewicht, p. 50 Pfund: von Münster bis Zwoll 1 Rthlr. holländisch, von Münster bis Osnabrück 12 Mariengroschen, von Münster bis Warendorf 5 Mariengr., von Warendorf bis Bielefeld 7 Mariengr. und von Warendorf bis Paderborn 12 Mariengroschen.

Die Postwagen-Abgangszeiten müssen, ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Mangel von Passagieren, genau eingehalten werden.

Die zur Anmeldung der Letztern eröffneten Postbüreaux zu Münster, zu Zwoll, zu Osnabrück, zu Coesfeld, zu Warendorf, zu Bielefeld, zu Enschede, zu Wesel und zu Paderborn werden speziell bezeichnet.

Bemerk. Conf. Nr. 239 d. S.

227. Münster den 22. December 1696. (S. d. Schatzfreiheit und öffentliche Sicherheit.)

### L a n d e s = R e g i e r u n g .

In Folge der auf jüngst gehaltenem Landtage geführten Beschwerden über mißbräuchliche Einführung von Realsfreiheiten der Beamten, wird landesherrlich verordnet: „daß wenn sowohl Ihrer hochfürstlichen Gnaden, als auch anderer Gerichts-Herrn Bediente einige mit Schatzung, behaftete Häuser, Länderei und Gründe käuflich an sich bringen, oder sonst alio quocunque titulo acquiriren, „deshalben keine Immunität zu prätendiren haben, son-

„dern sich mit der Personal-Freiheit allerdings vergnügen „lassen sollen.“

Zugleich wird den sämtlichen Beamten und Lokal-Behörden befohlen, auf die, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Zigeuner und Bettler und auf anderes verdächtiges Gefindel genaue Wachtamkeit auszuüben, und bei stattfindender Anmeldeung ihrer Anwesenheit, dieselben, mittelst Aufbiethung der Unterthanen, aufzugreifen, ihre Habseligkeiten zu untersuchen, bei obwaltendem Verdachte eines von ihnen begangenen Verbrechens, dieselben zu verhaften und einzuliefern; entgegengesetzten Falles dergleichen Bagabunden aber, auf dem kürzesten Wege, unter Abmahnung ferneren Wiedereintritts, aus dem stiftischen Gebiete zu vertreiben.

228. Münster den 16. Juni 1697. (A. 4. b. Revisions-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Publication einer mit domkapitularischer Zustimmung erneuerten Revisions-Ordnung, wodurch, mit Bezugnahme auf die vom Bischofen Christoph Bernard in der Reformation- und Visitations-Ordnung des münster'schen geistlichen Hofgerichtes, über die Zulässigkeit der Berufung an die fürstliche Kanzlei, gegen Urtheile der geistlichen und weltlichen Hofgerichte ertheilten Bestimmungen, die von dem stiftischen Domcapitel sede vacante am 20. Juli 1688 (No. 203 d. S.) erlassene Revisions-Ordnung im Wesentlichen wiederholt, und nebst mehreren die Prozeß-Ordnung und Führung betreffenden Zusätzen u. A. auch durch die Festsetzung vermehrt wird: „daß die Revisions-Einmüttlung Seitens der beschwerten Parthei auch in denjenigen Fällen statthaft sein soll, „wenn „in prima instantia bei der fürstlichen Kanzlei (selbst) „in privilegiatis Casibus Processus geführt worden.“

Bemerk. Derselbe Landesherr hat unterm 10. Juli 1705 (B. 2. d.) eine, wegen der gesteigerten Prozeßsucht mit vielen, die Prozeßform betreffenden Zusätzen vermehrte, nochmals erneuerte Revisions-Ordnung (in 25 SS.) publizirt. — Conf. auch Nr. 458 d. S.